

# RS OGH 1978/1/10 3Ob536/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.01.1978

## Norm

AktG §70

AktG §84

## Rechtssatz

Die Geschäftsverteilung wirkt sich insoferne auf die Verantwortlichkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder aus, als jedes zunächst nur für das ihm zugewiesene Arbeitsgebiet die volle Verantwortung trägt. Im übrigen tritt haftungsrechtlich allerdings eine weitergehende Entlastung ein, da es ihm auf Grund der Geschäftsverteilung verwehrt ist, in die anderen Mitglieder zugewiesenen Tätigkeitsbereiche einzugreifen dh die Pflicht zur unmittelbar verwaltenden Tätigkeit beschränkt sich auf den eigenen Arbeitskreis, hinsichtlich der Arbeitskreise der anderen Vorstandsmitglieder ist sie eine Pflicht zur allgemeinen Beaufsichtigung (Überwachung) geworden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 536/77  
Entscheidungstext OGH 10.01.1978 3 Ob 536/77  
Veröff: GesRZ 1978,36

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0049363

## Dokumentnummer

JJR\_19780110\_OGH0002\_0030OB00536\_7700000\_007

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)